

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/843d9af7-18d4-398c-89d1-70e39a2ab08c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Anlagen zum Füllen von Treibgastanks Flüssiggastankstellen (TRG 404)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 404
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Anlage 3 TRG 404 - Anlagen zum Füllen von Treibgastanks Anforderungen an Schutzgehäuse von Abgabeeinrichtungen Anlage 3 [\(1\)](#)[\(2\)](#)[\(3\)](#)

(1) Schutzgehäuse von Abgabeeinrichtungen müssen den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten; sie müssen ausreichend alterungsbeständig und gegen Flammeneinwirkung widerstandsfähig sein.

(2) Werkstoffe, bei denen betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen hervorrufen können, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für Schutzgehäuse aus Stahl von Zapfsäulen und Zapfgeräten als erfüllt, wenn

1. die Wanddicke der Verkleidungsbleche
  - a. aus Stahlblech 1 mm,
  - b. aus nichtrostendem Stahlblech 0,5 m nicht unterschreitet,
2. Sichtscheiben, die größer als 0,12 m<sup>2</sup> oder von innen beleuchtet sind, aus mindestens 4,5 mm dickem Verbund-Sicherheitsglas bestehen,
3. Sichtscheiben mit einer Fläche bis 0,12 m<sup>2</sup> ohne Innenbeleuchtung aus mindestens 4 mm dickem Verbund-Sicherheitsglas bestehen.

(4) Für Schutzgehäuse aus Kunststoffen sind die Anforderungen entsprechend Anhang zu TRbF 40 - Teil1 zugrunde zu legen, ausgenommen die Nummern 4, 7 und 8 - Anbringen des Baumusterkennzeichens.

#### Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 4 Abs. 3 Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)

[\(2\) Red. Anm.:](#) B ArbBI. 10/1998 S. 103

[\(3\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)